

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb

Wasserversorgung

der Verbandsgemeinde Freinsheim

vom 20.09.2016

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.09.2016 aufgrund des §§ 24, 86 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) in den jeweils gültigen Fassungen die nachfolgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

Betriebssatzung	1	
für den Eigenbetrieb	1	
Wasserversorgung		1
§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes	2	
§ 2 Name des Eigenbetriebes	2	
§ 3 Stammkapital	2	
§ 4 Aufgaben des Einrichtungsträgers	2	
§ 5 Aufgaben des Werksausschusses	3	
§ 6 Dezernat bzw. Bürgermeister	4	
§ 7 Werkleitung	4	
§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung	5	
§ 9 In-Kraft-Treten	5	

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk der Verbandsgemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es:
 - a) die Versorgung im Gebiet des Einrichtungsträgers mit Trink- und Brauchwasser
 - b) sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke sicherzustellen
 - c) Strom zu erzeugen
- (3) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Verbandsgemeinde über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

"Verbandsgemeindewerke Freinsheim – Wasserversorgung --".

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt EUR 1.025.000,--

§ 4

Aufgaben des Einrichtungsträgers

Der Verbandsgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
4. der Abschluss von Verträgen, die die Haushaltswirtschaft des Einrichtungsträgers erheblich belasten,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Beschlüsse über Satzungen,
7. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungsbetriebe,
8. die mittel- und langfristigen Planungen.

§ 5

Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Verbandsgemeinderat wählt einen Werksausschuss. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung.
- (2) Neben den ihm durch die Hauptsatzung übertragenen Angelegenheiten entscheidet der Werksausschuss insbesondere über
 1. die Zustimmung zu Erfolgs gefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000,- EUR überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,- EUR übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderats vorbehalten sind,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzelfall von über 2.000,- €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen und den Abschluss von Vergleichen.

§ 6 Dezernet bzw. Bürgermeister

- (1) Der zuständige Dezernent ist Vorgesetzter der Werkleitung; der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der zuständige Dezernent kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit notwendig sind. Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen bei wichtigen Belangen der Verbandsgemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs.

§ 7 Werkleitung

- (1) Es ist ein Werkleiter und sein(e) Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, des Beteiligungsberichts und des Lageberichts,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. die Beschaffung der zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 Ziff. 2 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen,
 6. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie der Grundversorgung und Ersatzversorgung,
 7. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 8. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 9. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO,
 10. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 15.000,- EUR nicht übersteigt,
 11. die Stundung von Forderungen bis zu 5.000,- EUR
 12. der Erlass von Forderungen, Niederschlagungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen bis zu 5.000,- EUR,
 13. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren mit einem Streitwert im Einzel-

fall von bis zu 2.000,- €, bei Streitigkeiten vor einem Finanzgericht in allen Fällen und den Abschluss von Vergleichen.

14. die Entscheidung über die Aussetzung und Vollziehung von Bescheiden,

15. die Vertretung der Verbandsgemeindewerke im Widerspruchsverfahren.

(3) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen. Einzelheiten werden in einer durch den Bürgermeister zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung


- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 i.V.m § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Verbandsgemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Verbandsgemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine selbständige Sonderkasse eingerichtet.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.03.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung Wasserversorgung vom 14.10.2014 außer Kraft

Freinsheim, den 20.09.2016
Verbandsgemeindeverwaltung


Oberholz
Bürgermeister

Ausgefertigt am Freinsheim, den 20.09.2016
Verbandsgemeindeverwaltung


Oberholz
Bürgermeister